



Wichtige Informationen zu Klausureinsichten und mündlichen Ergänzungsprüfungen

Die **Klausureinsicht** im Sommersemester 2020 findet statt

am 06.07.2020 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und die **mündlichen Ergänzungsprüfungen**

ab Dienstag, den 07.07.2020 um 8:00 Uhr

bis Freitag, den 10.07.2020 um 12:00 Uhr

in den CU-Hörsälen, den Hörsälen der Fakultät Recht und den Hörsälen am Exer 4.

Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden in Präsenz unter Wahrung der Hygieneregeln durchgeführt, Klausureinsichten je nach Prüfung entweder ebenfalls in Präsenz oder online. Detaillierte Informationen zu den geltenden Infektionsschutzmaßnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Hinweise zur Klausureinsicht

- Zur Teilnahme an einer Klausureinsicht hat sich jede/jeder Studierende bis spätestens Freitag, den 03.07.2020 um 12 Uhr, beim jeweiligen Erstprüfer im Vorfeld per Stud.IP, per Mail oder telefonisch anzumelden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt sein, verlängert sich die Frist bis zum Beginn der Klausureinsicht. Nicht angemeldete Klausureinsichten können nicht stattfinden!
- Jeder Prüfende vergibt auf Basis der Anmeldungen Termine an die Studierenden, wobei die Gruppengrößen so zu wählen sind, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist.
- Die Möglichkeit der Klausureinsicht wird vorrangig den Studierenden gewährt, die ein Anrecht oder möglicherweise ein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung haben.
- Für die übrigen Studierenden ist eine Einsichtnahme am 06.07.2020 nur dann möglich, wenn noch Termine frei sind. In dies nicht der Fall, können individuell weitere Termine im Zeitraum vom 07.07.2020 bis zum 10.07.2020 vereinbart werden.
- Studierende, die sich krank fühlen, in den vorherigen zwei Wochen Kontakt zu COVID-19-Infizierten hatten oder die mit unter Quarantäne stehenden Personen



in einer Haushaltsgemeinschaft leben, müssen den Klausureinsichten fernbleiben. In diesem Fall ist für einen späteren Termin eine individuelle Klausureinsicht zu beantragen.

Hinweise zu mündlichen Ergänzungsprüfungen

- Für das Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung gelten in den verschiedenen Prüfungsordnungen in Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis unterschiedliche Regelungen:

| | 1. Versuch | 2. Versuch | 3. Versuch |
|----------------|------------|------------|------------|
| PO 2018 | - | - | 0-49% |
| PO 2015 (WING) | - | - | 0-49% |
| PO 2013 | 40-49 % | - | 0-49% |
| PO 2008 | 40-49 % | 0-49% | 0-49% |

- Der Erstprüfer ist durch den Prüfungsplan bestellt und im Regelfall derjenige, der die Vorlesung in diesem Semester gehalten und die Klausur gestellt hat.

Für Studierende:

- Studierende machen ihr Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung geltend, indem sie sich bis zum Ende der Klausureinsicht am 06.07.2020 um 18 Uhr beim zuständigen Prüfer dafür anmelden.
- Studierende, die sich nicht rechtzeitig angemeldet haben, verzichten auf die mündliche Ergänzungsprüfung, wodurch die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- Studierende die sich krank fühlen, in den vorherigen zwei Wochen Kontakt zu COVID-19-Infizierten hatten oder die mit unter Quarantäne stehenden Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, müssen den mündlichen Ergänzungsprüfungen fernbleiben.
- Bei einem Versäumnis oder einem Abbruch einer mündlichen Ergänzungsprüfung müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich triftige Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bei Quarantäne ist ein Nachweis über die angeordnete Dauer der Quarantäne beizubringen. Nach Eingang des Attestes bzw. des Quarantänenachweises wird sofort ein neuer Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung anberaumt.



- Wenn eine/ein Studierende/r ohne triftige Gründe zu einer angemeldeten mündlichen Ergänzungsprüfung nicht erscheinen oder eine angetretene Prüfung abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- Studierende, die sich bei bestehendem Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung im Folgesemester für die jeweilige Prüfung erneut anmelden, haben nachträglich auf die mündliche Ergänzungsprüfung verzichtet.

Für Studierende aus Risikogruppen:

Studierenden, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören (siehe Hinweise des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) und aus gesundheitlichen Gründen eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht in der vorgeschriebenen Art unter den geltenden Bedingungen ablegen können, können auf entsprechenden Antrag gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen. Hierzu ist beim Prüfungsausschuss rechtzeitig ein schriftlicher Antrag zu stellen, wobei die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes verlangt wird, aus dem hervorgeht unter welchen Bedingungen die/dem Studierenden eine Teilnahme an der Prüfung möglich ist. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Für Lehrende:

- Das Formular „Meldung von mündlichen Ergänzungsprüfungen“ muss für alle Studierenden ausgefüllt werden, bei denen ein Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung besteht.

gez. Prof. Dr. Corinna Klapproth

Prüfungsausschussvorsitzende für die Bachelorstudiengänge